

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0575/2012</b>
Auskunft erteilt:	Frau Dierks
Ruf:	492 -5110
E-Mail:	DierksHe@stadt-muenster.de
Datum:	17.07.2012

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster - Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge

12.09.2012	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
19.09.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
19.09.2012	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Satzungsänderung beinhaltet eine Erweiterung des Kreises der in § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster benannten beratenden Mitglieder, die dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien angehören.

I. Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates der Stadt Münster

Auf Grundlage des vom Land Nordrhein-Westfalen beschlossenen 1. KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011 („Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“) hat die Versammlung der Elternbeiräte am 09.11.2011 erstmals den Jugendamtselternbeirat der Stadt Münster gewählt. Mit dieser neuen gesetzlichen Regelung sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung gestärkt werden. Nach den rechtlichen Vorgaben ist dem Jugendamtselternbeirat vom Jugendamt dabei die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Mit Schreiben vom 24.06.2012 schlägt der 1. Vorsitzende für den Jugendamtselternbeirat vor, eine/n Vertreter/in des Gremiums als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu entsenden. Ziel ist es, die Sichtweise der Eltern bei der Meinungsbildung in Kindertagesangelegenheiten einbringen zu können.

Da wesentliche Fragen aus diesem Themenfeld im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beraten bzw. entschieden werden, ist es auch aus fachlicher Sicht wünschenswert, den Vorschlag des Jugendamtselternbeirats aufzugreifen. So wurden allein im Jahr 2012 bisher zahlreiche Vorlagen aus diesem Bereich im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien behandelt (z.B. Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren, Optimierung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens für alle Kinder im Kindergartenalter, Neu- und Ausbau von zahlreichen Kindertageseinrichtungen, Sachstandsberichte dazu). Beratungsschwerpunkt wird auch weiterhin der Ausbau des Angebotes an u3- und ü3-Plätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab 2013 sein.

Ein Verfahren, wie die Beteiligung des Jugendamtselternbeirats in der Praxis gewährleistet sein kann, enthält die gesetzliche Regelung nicht. Aus fachlicher Sicht wird durch die Mitgliedschaft eines Vertreters/ einer Vertreterin des Jugendamtselternbeirates im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien ein guter Ansatz gesehen, dem Willen des Gesetzgebers, die entsprechenden Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben, in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Gleichzeitig stellt die Entsendung ein Signal an die Eltern dar, dass ihr ehrenamtliches Engagement gewünscht ist und gewürdigt wird. Auf diese Weise kann von Beginn an eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jugendamtselternbeirat, Jugendamt (d.h. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien) und Kindertageseinrichtungen initiiert werden.

Da der Rat der Stadt Münster durch Satzung bestimmen kann, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss angehören, schlägt die Verwaltung vor, den Vorschlag aufzugreifen (rechtliche Grundlagen: § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 5 AG-KJHG, §§ 7, 41 GO NW).

Mit der Umsetzung würde ein zentrales Anliegen der neu gewählten Jugendamtselternbeiräte in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen. Weitere Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen haben diesen Weg ebenfalls bereits gewählt.

## II. Vertreter/in des Integrationsrates bzw. des Integrationsausschusses der Stadt Münster

Mit dem „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften“ vom 14.02.2012 (GV. NRW.2012, S. 97) hat das Land Nordrhein-Westfalen u.a. beschlossen, dass dem Jugendhilfeausschuss auch ein/e Vertreter/in des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder den Integrationsausschuss gewählt wird, angehört.

Da der Rat der Stadt Münster bereits am 28.04.2010 (Vorlage V/0310/2010) beschlossen hat, eine/n Vertreter/in des Integrationsrates als beratendes Mitglied (sachkundige/r Einwohner/in) in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu entsenden, ist die getroffene Regelung bereits umgesetzt.

Die Ergänzung stellt in diesem Zusammenhang insoweit lediglich die formale Anpassung der Satzung an die aktuelle gesetzliche Regelung dar.

In Vertretung

gez.  
Dr. Hanke  
Stadträtin

### **Anlagen:**

- Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster
- Schreiben des 1. Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirats Münster vom 24.06.2012